

014 K 019/23



## AMTSGERICHT LEMGO

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 16. Mai 2024, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Bad Salzuflen Blatt 4427 eingetragene und mit einem 3-Familienwohnhaus bebaute Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 4:

Gemarkung Schötmar, Flur 20, Flurstück 384, Gebäude- und Freifläche,  
Oerlinghauser Straße 44, Größe 733 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem massiv errichteten unterkellerten 3-Familienwohnhaus (Baujahr 1927) nebst Veranda mit als Balkon genutzten Flachdach sowie einem nicht unterkellerten Waschküchenanbau bebaut. Die Wohnflächen betragen: Erdgeschoss ca. 76 m<sup>2</sup>, Obergeschoss ca. 78 m<sup>2</sup>, Dachgeschoss: ca. 52 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt, so dass zu Mängeln im Innenbereich keine Auskünfte bestehen, im Außenbereich konnten Mängel festgestellt werden. Grundstücksgröße: 733 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 30.01.2024